

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 2. August 2023 09:44

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: [EXTERN] AW: Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes - Präsentation v. 21.07.2023 und Lesefassung

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zu dem Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes nimmt das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf wie folgt Stellung:

Gegen den Gesetzentwurf werden Einwände nicht erhoben.

Hinsichtlich der Vergütung für die in dem Gesetz neu verpflichtend vorgesehenen Meldungen der pädiatrischen und der nicht-melanotischen Tumoren hält das UKE eine kostendeckende Vergütung, zumindest eine solche in Höhe des - noch maßgeblichen - Schiedsspruchs vom 24.02.2015, für angemessen und notwendig. Die entsprechende Absicht sollte zumindest in der Gesetzesbegründung bzw. in den Ausführungen zu den durch die Gesetzesänderung ausgelösten Mehrkosten zum Ausdruck kommen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



[REDACTED]
Arztliche Direktion
- Grundsatz Medizinalwesen -

[REDACTED]
[REDACTED]